



Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD)

Vom 26. Februar 1985 (Stand 1. Januar 2007)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 42 der Kantonsverfassung, §§ 40 Abs. 6 und 41 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾, Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 ²⁾ sowie Art. 18–23 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ^{3), 4)}

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Landschaftsschutz, Naturschutz

¹⁾ Gegenstand des Landschaftsschutzes ist die Landschaft in ihrer Gesamtheit, bestehend aus der natürlichen Eigenart, ihren kulturhistorischen Werten sowie allen ihren Wohlfahrtsfunktionen.

²⁾ Gegenstand des Naturschutzes ist die natürliche Eigenart der Landschaft, insbesondere im Hinblick auf prägende oder seltene Lebensräume für Pflanzen und Tiere, seltene oder bedrohte Arten oder charakteristische Bodenformen.

§ 2 Bindung der Gemeinwesen

¹⁾ Kanton, Gemeinden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes sorgen bei der Wahrnehmung aller ihrer Zuständigkeiten für die Erhaltung und Pflege der Landschaften, namentlich bei der

- a) Ausarbeitung der Raumpläne

¹⁾ SAR [713.100](#)

²⁾ SR [700](#)

³⁾ SR [451](#)

⁴⁾ Fassung gemäss Dekret vom 27. Juni 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 350).

- b) Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen
- c) Errichtung von eigenen Bauten und Anlagen
- d) Gewährung von Beiträgen.

§ 3 Zusammenarbeit

¹ Kanton, Gemeinden und private Organisationen des Natur- und Landschaftsschutzes stimmen ihre Tätigkeiten zur Erhaltung und Pflege der Landschaft aufeinander ab und arbeiten so weit als möglich zusammen.

§ 4 Allgemeine Schutzbestimmungen

¹ Elemente, welche die Landschaft prägen und Bestandteil der natürlichen Eigenart sind, müssen geschützt und in ihrem Bestand und Erscheinungsbild erhalten werden. Der Schutz erstreckt sich insbesondere auf Landschaftsteile, die von Gletschern geprägt sind, wie Gletscherschliffe, Rundhöcker, Schmelzwasserrinnen, ferner auf erratische Blöcke, Felspartien, Aussichtspunkte, natürliche und naturnahe stehende oder fliessende Gewässer, Feldgehölze, bedeutende Einzelbäume und Baumgruppen, biologisch bedeutende Waldränder, Hecken, Ufervegetation mit Ufergehölzen, Feuchtgebiete, Trockenstandorte oder weitere Lebensräume seltener oder bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

² Der Schutz ist in erster Linie über die Nutzungsplanung sicherzustellen (§§ 6–8). Die Massnahmen nach §§ 9–20 kommen selbstständig oder ergänzend zur Anwendung.

³ Von der ungeschmälernten Erhaltung der in Absatz 1 genannten Objekte darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern und keine anderen Lösungen möglich sind. In diesen Fällen sind in der Regel Ersatzmassnahmen zu treffen.

§ 5 Wissenschaftlich bedeutsame Funde

¹ Das gewerbsmässige Suchen und Graben nach Naturkörpern bedarf einer Bewilligung des Baudepartementes ¹⁾.

² Funde von Naturkörpern wie Versteinerungen und dergleichen, die einen erheblichen naturwissenschaftlichen Wert haben, sind Eigentum des Kantons.

¹⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

2. Planung, Realisierung und Unterhalt von Schutzzonen

§ 6 Inventare

¹ Bestandesaufnahmen von schutzwürdigen Landschaften, Landschaftselementen nach § 4 oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten werden als Inventare des Natur- und Landschaftsschutzes bezeichnet. Sie dienen der Vorbereitung von Schutzmassnahmen in Richt- und Nutzungsplanungen sowie Güterzusammenlegungen.

² Das Baudepartement ¹⁾ beschafft Inventare für das Gebiet des ganzen Kantons sowie für Umlegungsgebiete von Güterzusammenlegungen. Bei diesen bleibt eine Aufteilung der Kosten im Kostenverteiler der Schlussabrechnung vorbehalten.

³ Die Inventarobjekte werden nach ihrer Schutzwürdigkeit unterteilt in solche von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung. Die Bewertung stützt sich vorab auf Kriterien wie Seltenheit, Gefährdung, Eigenart oder typischer Charakter, wissenschaftlicher und pädagogischer Wert, Lage und Verteilung.

⁴ Inventare sind bei der Beurteilung von Bauvorhaben nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ²⁾ beizuziehen, sofern öffentliche Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes berührt sind.

§ 7 Landschafts und Naturschutzzonen, Naturobjekte

¹ Landschaften oder Landschaftsteile von besonderer Schönheit und Eigenart, von erdgeschichtlichem oder kulturgeschichtlichem Wert oder mit besonderen Ausgleichs- oder Gliederungsfunktionen werden Landschaftsschutzzonen zugewiesen.

² Gebiete, die als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie für ziehende Arten eines besonderen Schutzes bedürfen, werden als Naturschutzzonen ausgeschieden.

³ Zeugnisse erdgeschichtlicher Entwicklung und andere Naturdenkmäler wie prägende Einzelbäume oder Baumgruppen werden als Naturobjekte geschützt.

§ 8 Zuständigkeit, Verfahren

¹ Die Gemeinden erlassen und sichern mit der Nutzungsplanung im ordentlichen Verfahren für Gemeindebauvorschriften Landschafts- und Naturschutzzonen sowie Naturobjekte.

² Der Grosse Rat kann Landschafts- und Naturschutzzonen von überkantonaler oder kantonaler Bedeutung festlegen.

¹⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

²⁾ SR [700](#)

§ 9 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Das Baudepartement ¹⁾ kann im Hinblick auf die Ausscheidung von Landschafts- und Naturschutzzonen oder Naturobjekten von kantonaler Bedeutung vorsorgliche Schutzmassnahmen erlassen, der Gemeinderat solche für Zonen und Naturobjekte jeglicher Bedeutung.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Vorsorgliche Schutzmassnahmen bleiben so lange in Kraft, bis der definitive Erlass sichergestellt ist, längstens aber fünf Jahre.

⁴ Vorbehalten bleiben Planungszone nach Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ²⁾, Bausperren nach §§ 127 und 148 des Baugesetzes ³⁾ sowie die vertragliche Sicherung nach den Bestimmungen dieses Dekretes über die Bewirtschaftungsbeiträge (§§ 14 ff.).

§ 10 Anmerkung im Grundbuch

¹ Naturschutzzonen und Naturobjekte werden auf Begehren des Gemeinwesens auf den Grundbuchblättern der erfassten Grundstücke angemerkt.

§ 11 Unterhalt von Naturschutzzonen

¹ Das anordnende Gemeinwesen regelt den Unterhalt von Naturschutzzonen und Naturobjekten.

² Sofern der Unterhalt von bestehenden oder geplanten Naturschutzzonen von kantonaler Bedeutung nicht gesichert ist, kann er durch den Kanton angeordnet oder durchgeführt werden.

§ 11a ⁴⁾ Kostentragung

¹ Für Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung oder für solche, die im Eigentum des Kantons stehen, übernimmt dieser die Kosten des Unterhalts nach Abzug der Bundesbeiträge allein.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt der Naturschutzzonen und -objekte von lokaler Bedeutung. Der Kanton übernimmt von diesen Kosten nach Abzug von Bundesbeiträgen einen Anteil von 43 %.

¹⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

²⁾ SR [700](#)

³⁾ AGS Bd. 8 S. 125; den genannten Bestimmungen entspricht heute § 30 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 1. April 1994 (SAR [713.100](#)).

⁴⁾ Eingefügt durch Dekret vom 15. November 1994, in Kraft seit 28. Dezember 1994 (AGS Bd. 14 S. 698).

3. Natur- und Landschaftsschutz in Güterzusammenlegungen

§ 12 Gemeinden mit genehmigter Nutzungsplanung, Gemeinden ohne genehmigte Nutzungsplanung

¹ Zusammen mit der Grundsatzgenehmigung für die Durchführung von Güterzusammenlegungen und den damit verbundenen Bodenverbesserungen legt der Regierungsrat, gestützt auf die genehmigte Nutzungsplanung der Gemeinde, die Rahmenbedingungen bezüglich Naturschutz und Landschaftsgestaltung fest.

² Gleichzeitig entscheidet der Regierungsrat, ob ein Fachmann für Naturschutz und Landschaftspflege beizuziehen ist. Dieser berät die Ausführungskommission und den technischen Leiter in allen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftspflege. Die daraus entstehenden Kosten werden je zur Hälfte vom Bodenverbesserungsunternehmen und vom Kanton aus Mitteln des Naturschutzes getragen.

³ Für Gemeinden ohne genehmigte Nutzungsplanung ist bei grösseren Vorhaben gleichzeitig mit der land- und forstwirtschaftlichen eine landschaftliche Vorplanung durch den Kanton zu erstellen (§ 6 Abs. 2). Der Entscheid hierüber liegt beim Baudepartement ¹⁾. Spätestens bei der Genehmigung des generellen Projektes sind Umfang und Trägerschaft von Naturschutzgebieten von kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die übrigen nutzungsbestimmenden Auflagen durch den Regierungsrat nach Anhören des Gemeinderates festzulegen.

3a. Materialabbau ²⁾

§ 12a ³⁾ Rekultivierung, Renaturierung; Etappierung

¹ Abbaustellen sind von der Inhaberin oder dem Inhaber der Abbaubewilligung oder, wo diese nicht ermittelt werden können, von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer zu rekultivieren oder zu renaturieren.

² Abbau und Rekultivierung oder Renaturierung sind zu etappieren. Die einzelnen Abbauetappen werden vom Baudepartement ⁴⁾ erst freigegeben, wenn die Rekultivierung oder die Renaturierung plangemäss realisiert oder die Realisierung sichergestellt ist.

¹⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

²⁾ Eingefügt durch Dekret vom 27. Juni 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 350).

³⁾ Eingefügt durch Dekret vom 27. Juni 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 350).

⁴⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

4. Schutz der Oberflächengewässer

§ 13 Eindolungen, Ufergehölze

¹ Eindolungen können gemäss Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom Baudepartement ¹⁾ nur bewilligt werden, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern. Die Bewilligung ist nach Möglichkeit davon abhängig zu machen, dass der Verursacher in der gleichen Region Ersatz schafft. Mit der Erteilung der Bewilligung muss die Ersatzmassnahme rechtlich und technisch sichergestellt werden.

² Eingedolte Gewässer und Gewässer mit undurchlässiger Sohlen- oder Uferverbauung sind unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach Möglichkeit wieder offen zu legen bzw. naturnah zu verbauen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) zur notwendigen Verbesserung des Naturhaushaltes (Wechselwirkung zwischen Oberflächen- und Grundwasser, Selbstreinigung, Tierwanderungen, Natur- und Landschaftsschutz),
- b) bei baulichen Eingriffen,
- c) bei Eingriffen in den Gewässerhaushalt eines natürlichen Einzugsgebietes.

³ Ufergehölze sind als ökologischer Bestandteil von Gewässern in ihrem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Bewilligungen zur Beseitigung von Ufergehölzen unterliegen dem gleichen Verfahren wie Eindolungen.

5. Schutz der Lebensräume (Biotop) ²⁾

§ 14 ³⁾ Vereinbarungen über Bewirtschaftungsbeiträge

¹ Vereinbarungen können durch das Bau- ⁴⁾ oder das Finanzdepartement ⁵⁾ in gegenseitiger Absprache abgeschlossen

- a) zu Gunsten von Biotopen von nationaler und kantonaler Bedeutung;
- b) für Massnahmen des ökologischen Ausgleichs.

² Die räumlichen Schwerpunkte sind in der Richt- und Nutzungsplanung auszuweisen. Der Regierungsrat bestimmt die Grundsätze der Beitragsberechtigung und den Anwendungsbereich; er genehmigt das Beitragssystem und die Ansätze.

¹⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

²⁾ Fassung gemäss Dekret vom 15. November 1994, in Kraft seit 28. Dezember 1994 (AGS Bd. 14 S. 698).

³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 15. November 1994, in Kraft seit 28. Dezember 1994 (AGS Bd. 14 S. 698).

⁴⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

⁵⁾ Heute: Departement Finanzen und Ressourcen

³ Die Beiträge gelten besondere ökologische Leistungen zur Erreichung der gesetzlichen Ziele ab. Sie werden in der Regel auf sechs Jahre festgelegt. Die flächenbezogenen Auflagen werden in der Vereinbarung geregelt.

§ 14a ¹⁾ ...

§ 15 ²⁾ Beitragshöhe

¹ Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe unter Berücksichtigung von Pflegeaufwand und Ertragsausfall fest. Sie wird periodisch angepasst. Der Regierungsrat koordiniert sie mit den agrar- und walddpolitischen Massnahmen von Bund und Kanton.

§ 16 ³⁾ Beiträge an Dritte

¹ Der Regierungsrat kann für schutzwürdige Biotope und Massnahmen des ökologischen Ausgleichs Beiträge an Dritte ausrichten.

§ 16a ⁴⁾ ...

§ 17 Schutzbestimmungen

¹ Auf Streuwiesen und Trockenstandorten darf der charakteristische Pflanzenbestand weder durch Düngung (Klärschlamm, flüssige Hofdünger, Mist, Kunstdünger etc.) noch durch Bewässerung, Entwässerung, Beweidung, Aufforstung oder andere Vorkehren beeinträchtigt werden (Art. 7 der Verordnung des Bundesrates über Bewirtschaftungsbeiträge ⁵⁾).

¹⁾ Aufgehoben durch § 7 Abs. 3 des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD), in Kraft seit 1. März 1999 (AGS 1999 S. 18).

²⁾ Fassung gemäss Dekret vom 15. November 1994, in Kraft seit 28. Dezember 1994 (AGS Bd. 14 S. 698).

³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 15. November 1994, in Kraft seit 28. Dezember 1994 (AGS Bd. 14 S. 698).

⁴⁾ Aufgehoben durch Dekret vom 15. November 1994, in Kraft seit 28. Dezember 1994 (AGS Bd. 14 S. 698).

⁵⁾ AS 1994 772; aufgehoben (AS 1999 295)

§ 18¹⁾ ...

5a. Schutz der Hecken²⁾

§ 18a³⁾ Grundsatz

¹ Der Schutz der Hecken richtet sich grundsätzlich nach der Nutzungsplanung. Die Gemeinden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen alle wichtigen Hecken, einschliesslich wichtiger Gebüschgruppen und Feldgehölze, zu schützen und deren Pflege zu veranlassen.

² In allen Gemeinden, in denen noch keine rechtskräftige Nutzungsplanung Kulturland besteht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen von §§ 18b und 18c.

§ 18b⁴⁾ Übergangsregelung

¹ Alle Hecken, einschliesslich Gebüschgruppen und Feldgehölze, ausserhalb der Bauzonen sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.

² Eine Beseitigung liegt vor, wenn die Stöcke ganz oder teilweise entfernt oder überschüttet werden, oder wenn Teile der Hecke dauernd auf den Stock gesetzt werden.

³ Vorbehalten bleiben Pflegemassnahmen. Im gleichen Jahr darf durch die Pflege nicht mehr als ein Drittel einer Hecke auf den Stock gesetzt werden. Durch die Pflegemassnahmen darf der biologische Wert nicht vermindert werden.

⁴ Für das Baugebiet gelten, soweit es sich nicht um Ufergehölze gemäss § 13 Abs. 3 handelt, die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung.

§ 18c⁵⁾ Ausnahmegewilligung

¹ Eine Beseitigung kann ausnahmsweise bewilligt werden, sofern überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist ausserdem ein gleichwertiger Ersatz im gleichen Gebiet. Dieser muss im Voraus geschaffen werden, bevor die Beseitigung vollzogen werden darf.

¹⁾ Aufgehoben durch Dekret vom 15. November 1994, in Kraft seit 28. Dezember 1994 (AGS Bd. 14 S. 698).

²⁾ Eingefügt durch Dekret vom 12. Juni 1990, in Kraft seit 30. Juli 1990 (AGS Bd. 13 S. 268).

³⁾ Eingefügt durch Dekret vom 12. Juni 1990, in Kraft seit 30. Juli 1990 (AGS Bd. 13 S. 268).

⁴⁾ Eingefügt durch Dekret vom 12. Juni 1990, in Kraft seit 30. Juli 1990 (AGS Bd. 13 S. 268).

⁵⁾ Eingefügt durch Dekret vom 12. Juni 1990, in Kraft seit 30. Juli 1990 (AGS Bd. 13 S. 268).

³ Zuständig für die Bewilligungen ist der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren. Die §§ 150 – 152 des Baugesetzes ¹⁾ finden sinngemäss Anwendung.

6. Verwendung staatlicher Mittel

§ 19 Verwendung staatlicher Mittel

¹ Die im jährlichen Budget bereitgestellten Mittel des Natur- und Landschaftsschutzes sind insbesondere bestimmt

- a) zur Schaffung, zur Sicherung und zum Unterhalt von Natur- und Landschaftsschutzzonen, eingeschlossen der dafür erforderliche vorsorgliche Landerwerb,
- b) für Massnahmen des Arten- und Biotopschutzes, soweit sie nicht in lit. a eingeschlossen sind, wie zur Erhaltung und Neuanlage von Schilfbeständen oder anderer Ufervegetation, von Hecken oder Feldgehölzen, für Gestaltung und Markierung von Schutzzonen,
- c) zur Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen nach §§ 14–18 dieses Dekretes,
- d) zur Sicherung und Pflege von Naturdenkmälern,
- e) für Information und Aufsicht im Natur- und Landschaftsschutz oder zur Betreuung und Organisation einer Aufsicht für Schutzzonen,
- f) zur Erarbeitung von Inventaren oder anderen Planungsmassnahmen und Grundlagen des Natur- und Landschaftsschutzes.

² Die Trägerschaft für Aufgaben nach Absatz 1 lit. a kann vom Kanton nur übernommen werden, wenn die zu schaffenden Zonen kantonale Bedeutung aufweisen.

7. Vollzugsbestimmungen

§ 20 Kommission für Landschafts- und Ortsbildschutz

- a) Kanton

¹ Zur Beratung der mit dem Schutz der Landschaft zusammenhängenden übergeordneten Fragen wählt der Regierungsrat eine Kommission von höchstens 11 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung der Kommission ist auf eine angemessene Vertretung der kantonalen Organisationen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes zu achten.

¹⁾ AGS Bd. 8 S. 125; den genannten Bestimmungen entspricht heute § 67 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 1. April 1994 (SAR [713.100](#)).

² Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten. Das Baudepartement ¹⁾ stellt das Sekretariat. Die Kommission erstattet ihren Bericht nach Anhören der betroffenen Departemente.

³ Die Kommission berät den Vorsteher des Baudepartementes ²⁾, den Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht auf Ansuchen hin in überkommunalen Fragen des Natur-, Ortsbild- und Landschaftsschutzes, namentlich in folgenden Fällen:

- a) Vorbereitung von Konzepten des Natur- und Landschaftsschutzes, eingeschlossen Mehrjahresprogramme des Kantons im Hinblick auf den Finanzplan,
- b) Einstufung von Inventarobjekten von kantonaler Bedeutung nach § 6 dieses Dekretes,
- c) Beurteilung von Gesuchen oder Projekten für Bauten und Anlagen, welche eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung der Landschaft verursachen, wie Verkehrsanlagen, Abbauvorhaben für Steine und Erden, Anlagen zur Erzeugung und Beförderung von Energie und zur Übermittlung von Nachrichten, Veränderungen an Oberflächengewässern, Eingriffe in Inventarobjekte von überregionaler Bedeutung,
- d) Streitfälle in Baugesuchsverfahren, soweit der Schutz oder die Veränderung der Landschaft (Naturbeschaffenheit oder Ortsbild) betroffen ist,
- e) generelle Projekte von Güterzusammenlegungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft,
- f) bei weiteren Umweltverträglichkeitsprüfungen.

§ 21 b) Gemeinden

¹ Der Gemeinderat kann eine Landschaftsschutzkommission mit beratender Funktion bestellen. Er kann ihr, unter seiner Verantwortung, durch Reglement Aufsichts- und Vollzugsaufgaben zuweisen (§ 39 Gemeindegesetz ³⁾).

§ 22 Aufsicht

¹ Für die Betreuung von Naturschutzzonen sowie für Informations- und Aufsichtsaufgaben im Vollzug der Bestimmungen über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt können nebenamtliche Hilfskräfte bestellt werden. Rechte und Pflichten werden durch den Regierungsrat geregelt.

§ 23 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug dieses Dekretes sowie der Art. 18–22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ⁴⁾ die notwendigen Bestimmungen.

¹⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

²⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

³⁾ SAR [171.100](#)

⁴⁾ SR [451](#)

§ 24 Vollstreckung

¹ Für die Vollstreckung gelten Art. 24e des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ¹⁾ und § 218 Baugesetzes ²⁾. Wird in irgendeiner Weise ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, so können, unabhängig von der Strafbarkeit, die Einstellung der Arbeiten und die Wiederherstellung angeordnet werden. Namentlich sind unter Schutz gestellte Landschaftselemente nach §§ 4 ff., die zerstört wurden, wiederherzustellen. ³⁾

² Wer diesem Dekret oder den gestützt auf dasselbe ergangenen Rechtserlassen, Verfügungen oder Entscheiden zuwiderhandelt, wird gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 ⁴⁾, gemäss Art. 24a–24e des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ⁵⁾ oder gemäss §§ 160 ff. des Baugesetzes mit Busse bestraft, soweit nicht die Voraussetzungen für eine verschärfte Strafe gemäss Art. 24 des NHG ⁴⁾ vorliegen. ⁶⁾

³ Für das gemeinderätliche Strafverfahren gilt § 112 des Gemeindegesetzes ⁷⁾.

§ 25 Anpassung bisherigen Rechts

¹ Das Dekret über den Schutz von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzdekret) vom 14. Oktober 1975 ⁸⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

² Das Dekret über den Abbau von Steinen und Erden (Abbaudekret) vom 19. August 1980 ⁹⁾ wird aufgehoben. ¹⁰⁾

¹⁾ [SR 451](#)

²⁾ AGS Bd. 8 S. 125; der genannten Bestimmung entspricht heute § 159 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 1. April 1994 (SAR [713.100](#)).

³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 12. Juni 1990, in Kraft seit 30. Juli 1990 (AGS Bd. 13 S. 268).

⁴⁾ [SR 922.0](#)

⁵⁾ [SR 451](#)

⁶⁾ Fassung gemäss Ziffer 5 des Dekrets über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 14. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 257).

⁷⁾ [SAR 171.100](#)

⁸⁾ AGS Bd. 9 S. 169; aufgehoben (AGS 2009 S. 307)

⁹⁾ AGS Bd. 10 S. 225

¹⁰⁾ Eingefügt durch Dekret vom 27. Juni 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 350).

§ 26 Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret tritt acht Tage nach der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft.

² Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 24. Januar 1914 ¹⁾ ist aufgehoben. Von den Gemeinden gestützt auf diese Verordnung erlassene Schutzbestimmungen bleiben weiterhin in Kraft.

Aarau, den 26. Februar 1985

Präsident des Grossen Rates
RICKENBACH

Staatsschreiber
i.V. SALM

Veröffentlichung: 6. April 1985

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 61